Beglaubigte Abschrift

Eingang 6.12.24

Aktenzeichen:
1 Cs 6021 Js 22092/20

Amtsgericht Rockenhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Klag,
geboren am 09.07.1952 in Marnheim, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: c/o Jens Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim, zuletzt wohnhaft: 62, Touzhane Str., Poseidon Court, 6027 Larnaka, Zypern

wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen u.a.

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Rockenhausen aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.10.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Tschoepke
als **Strafrichter**

Rechtsreferendarin Willenbacher
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JHSekr´in Krause
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 S. 2 StPO)

I.

Dem Angeklagten war nach vorläufiger Einstellung und Freispruch in der Berufungsinstanz nach Wiederaufnahme des Verfahrens noch folgender Sachverhalt zur Last gelegt worden:

Der Angeklagte wurde am 19.11.2013 durch das Oberlandesgericht Koblenz in dem Strafverfahren 3 StE 1/13- 2 wegen landesverräterische Ausspähung in zwei Fällen, davon in einem Fall versucht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz fand die Hauptverhandlung an 23 Tagen im Zeitraum vom 17.7.2013 bis zur Urteilsverkündung am 19.11.2013 statt. Es ergingen an zahlreichen Verhandlungstagen gerichtliche Beschlüsse gemäß § 172 Nummer 1 GVG, wonach die Öffentlichkeit aus Gründen der Gefährdung der Staatssicherheit bei bestimmten Vernehmung, Verlesung oder Inaugenscheinnahme ausgeschlossen wurde und dem Angeklagten zur Pflicht gemacht wurde, Tatsachen zum Inhalt der anklagegegenständlichen Taten, zu deren Sicherheit Relevanz, einem möglichen Schadenersatz Eintritt bei der NATO im Fall des Gebrauchs der Dateien durch ein Nichtberechtigten und gegebenenfalls zu den Möglichkeiten einer Schadensbeseitigung, die durch die Verhandlung oder ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu Ihrer Kenntnis gelangen geheimzuhalten.

Auch während der Vernehmung des Zeugen Glen Eric Peters am 18.09.2013 (15. Hauptverhandlungstag) sei ein entsprechender Beschluss des Oberlandesgerichtes Koblenz ergangen.

Die Schweigepflicht sei ferner ebenfalls bezüglich des Urteils des Oberlandesgerichts mit Ausnahme des Tenors, denn öffentliche Hauptforderung verkündet worden sei, angeordnet worden.

Auf der vom Angeklagten betriebenen Website „natospion.de“ habe der Angeklagte über das vorgenannte gegen ihn geführte Verfahren und die seiner Auffassung nach zu Unrecht erfolgte Verurteilung berichtet. Es finden sich auf seiner Homepage verschiedene Links, die zu Medienberichten, einem vom Angeklagten verfassten Buch mit dem Titel „Geheim - amtlich geheimgehaltenbetrügt so der Generalbundesanwalt?“ sowie zu Videos auf der Plattform YouTube führen.

1.

In Kenntnis seiner vom Oberlandesgericht auferlegten Schweigepflichten blendete der Angeklagte in seinem im April 2020 von seinem zu Hause in Börrstadt veröffentlichten You-Tube-Video mit dem Titel „Nato-Spion Manfred Klag aus Börrstadt in Minute 1:08 und 1:47 einen Auszug aus dem

Urteil des Oberlandesgericht Koblenz ein. Es handelt sich um die Passage von Bl. 63 d. Urteils:

„5. Auswirkungen für die NATO

Dass der Angeklagte die erlangen Informationen tatsächlich an Dritte weitergegeben hat, konnte in der Verhandlung nicht festgestellt werden. Anhaltspunkte dafür bestehen nicht."

2.

Die Passage aus dem Urteil veröffentlichte er auch in dem Video „Ist der Generalbundesanwalt ein Landesverräter ?" (Minute 4:43).

3. Ferner bezeichnete der Angeklagte auf Seite 98 des genannten und von ihm im April 2020 veröffentlichten Buch „Geheim - amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalsbundesanwalt ?" den Zeugen Glen Eric Peters als „Verräter von NATO-sensiblen Informationen", um seinen Ruf zu schmälern und seine Ehre gegenüber einem größeren Kreis der Bevölkerung herabzuwürdigen.

Auf Seite 100 seines Buches führte er zudem bewusst der Wahrheit zu wider aus, dass der Zeuge Peters NATO- Geheimnisse an Unbefugte weitergegeben hat und er damit vorsätzlich, mindestens aber fahrlässig Staatsgeheimnisse offenbart und sich strafbar gemacht hat. Es ging ihm dabei zumindest auch darum, dass eine Verfahrenstätigkeit gegen ihn seitens der Strafverfolgungsbehörden veranlasst werde.

II.

Hiervon war der Angeklagte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

1.

Die Veröffentlichungen des Angeklagten erfüllt nicht den Tatbestand des § 353 d Nr. 2 StGB. Das Urteil des Oberlandesgerichtes Koblenz ist in öffentlicher Hauptverhandlung verkündet worden und dort auch inhaltlich begründet worden, ohne dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der Staatssicherheit gemäß § 173 Abs. 2 GVG erfolgte. Wenn und soweit die Tatsachen aus dem Schweigebefehl bei der öffentlichen Urteilsbegründung bekannt gegeben werden, wird das Schweigegebot gegenstandslos (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 67. Aufl, § 174 GVG Rn 15; Schönke/Schröder/Perron/Hecker, StGB 30. Auflage, § 353d Rn. 29). So liegt der Fall hier. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls des Oberlandesgerichts dauerten Urteilsverkündung und - begründung sowie die Folgeentscheidung insgesamt ca. zweieinhalb Stunden zuvor hatten auch die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger in öffentlicher Hauptverhandlung

stattgefunden. Es ist somit davon auszugehen, dass die in dem Schweigegebot dem Angeklagten auferlegte Schweigepflicht zu bestimmten Tatsachen spätestens in der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts öffentlich zur Sprache kamen, bildeten sie doch gerade den Kern der damaligen Vorwürfe wegen landesverräterische Aussperrung gegen den Angeklagten vor diesem Hintergrund sind auch die Veröffentlichung des Angeklagten aus dem Urteil des Oberlandesgerichts nicht vom Tatbestand des § 353 d Nr 2 StGB umfasst. Das Schweigegebot umfasst seinem Inhalt nach schon nicht die Urteilsgründe. Diese wurden zudem erst nachträglich - außerhalb der Hauptverhandlung - seitens des Oberlandesgerichts für geheim erklärt.

2.

Die Äußerungen des Angeklagten betreffend den Zeugen Peters waren nicht geeignet ein behördliches Verfahren gegen den Zeugen herbeizuführen. Die Aussagen des Angeklagten sind in einem Gesamtzusammenhang vor dem Hintergrund des damaligen Strafverfahrens gegen den Angeklagten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieses Kontexts besteht keine Gefahr, dass allein durch diese Äußerung tatsächlich eine Ermittlung- oder sonstiges behördliches Verfahren gegen den Zeugen eingeleitet wird. Zudem waren die Äußerungen nicht geeignet den Zeugen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder verächtlich zu machen.

Der Angeklagte war nach alldem freizusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Tschoepke
Richter

Rechtskräftig
hinsichtlich **Manfred Klag** seit 24.10.2024.

Rockenhausen, 19.11.2024

Schmunk, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Schmunk), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 999 Rockenhausen

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig